

Gebührensatzung der Gemeinde Harsleben für die Benutzung der Räumlichkeiten des Rathauses

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Gemeinderat der Gemeinde Harsleben anlässlich seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Rathauses der Gemeinde Harsleben, 38829 Harsleben, Lange Straße 15, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Nutzungen durch alle Harslebener Vereine, die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz, durch die Jagdpächtergemeinschaft Harsleben, durch den ortsansässigen Angelverein und durch den Ortschronisten der Gemeinde Harsleben, sofern und soweit die Nutzung im Rahmen des ursprünglichen Zwecks der Organisation erfolgt. Insbesondere dürfen im Zusammenhang mit der Nutzung nicht Einnahmen über dem Selbstkostenpreis erzielt werden oder beabsichtigt sein. Näheres regelt die jeweilige Nutzungsvereinbarung.

Diese Satzung gilt für Vereine aus Harsleben, die keine eigenen adäquate Räumlichkeiten zu Verfügung haben.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der auf Grundlage einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Harsleben Räumlichkeiten des Rathauses benutzt. Werden mehrere Personen auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Harsleben berechtigt, Räumlichkeiten des Rathauses zu benutzen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht tritt grundsätzlich auch ohne Nutzungsvereinbarung ein, sofern Räumlichkeiten des Rathauses durch Dritte in Benutzung genommen wurden.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gemäß Abs. 2 gelten die anteiligen Kosten der für die Nutzungen Dritter vorgehaltenen Räumlichkeiten des Rathauses der Gemeinde Harsleben:

- die Kosten der investiven Abschreibungen aus der Gebäudesanierung 2019,
- die Nebenkosten aus Steuern, Versicherungen, Wasser- und Abwasser, Energie, Abfallgrundgebühr,
- sonstige periodisch nachweisbare Bewirtschaftungskosten,
- pauschale Personalkosten als Kosten der Verwaltung der Nutzungsverhältnisse

pro Jahr, geteilt durch die Quadratmeterzahl der Gebäudefläche, anteilig gerechnet auf die Quadratmeterzahl der genutzten Räume des Rathauses.

Diese Jahreskosten pro Raum werden für die Ermittlung der Tagesgebühr durch dreihundertfünfundsechzig geteilt.

(2) Die nach den Grundsätzen des Absatzes 1 ermittelten Gebühren sind dem Gebührentarif zur Gebührensatzung der Gemeinde Harsleben für die Benutzung der Räumlichkeiten des Rathauses, gemäß dem Anhang zur Gebührensatzung, zu entnehmen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten des Rathauses der Gemeinde Harsleben gemäß Nutzungsvereinbarung.

(2) Bei Nutzung mindestens über mehrere Monate sind die Gebühren monatlich bis zum 5. des jeweiligen Folgemonats an die Gemeindekasse oder an den mit Kassenvollmacht ausgestatteten Bediensteten unter Angabe des Kassenzeichens in bar oder durch Überweisung zu zahlen. Für Nutzungszeiten, nicht mindestens über mehrere Monate, ist die Tagesgebühr multipliziert mit der Anzahl der Nutzungstage zu zahlen, fällig werdend zum in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Datum.

§ 6 Sicherheitsleistung

Im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten des Rathauses der Gemeinde Harsleben, 38829 Harsleben, Lange Straße 15, werden Sicherheitsleistungen, gemäß Nutzungsvereinbarung in Verbindung mit dem Gebührentarif zur Gebührensatzung der Gemeinde Harsleben, erhoben.

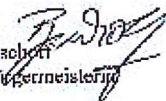
§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harsleben, 14.01.2020


Harsleben
Bürgermeisterin



Anhang zur Gebührensatzung

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Gemeinde Harsleben für die Benutzung der Räumlichkeiten des Rathauses - nach Kostenrechnung 2018

Die auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 ermittelte Tagesgebühr pro Räumlichkeit beträgt:

- Veranstaltungsraum UG Raum 1/1 - 60 bis 80 Personen
100,00 €
- Veranstaltungsraum UG Raum 1/1 - 60 bis 80 Personen einschließlich Küchennutzung
140,00 €
- Veranstaltungsraum Kunst UG Raum 1/7 ca. 10 Personen
20,00 €
- Ratssaal einschließlich Küchennutzung
100,00 €
- Sicherheitsleistung (Kautions) je Mietsache
70,00 €

Bei Nutzungen über das Wochenende, mit hauptsächlicher Nutzung an einem Tag (z. B. Familienfeier), gilt der Tagstarif.